

Stellungnahme

zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung „Landwirtschafts-Altschuldengesetz“ (BT-Drucks. 15/1662) und der Fraktion der FDP „LandwirtschaftEnd-Altschuldengesetz“ (BT-Drucks. 15/2468) für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 22. März 2004

Der Deutsche Bauernverband unterstützt grundsätzlich die gesetzliche Einführung einer Ablöseregelung, mit der weitestgehend eine abschließende Regelung des Altschuldenproblems landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern erreicht werden soll. Diese Regelung muss jedoch so gestaltet werden, dass die absolute Mehrheit der altschuldenbelasteten Unternehmen in die Lage versetzt wird, freiwillig durch Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages, die die in den Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) erfassten noch vorhandenen Verbindlichkeiten abzulösen. Nur so können betroffene Unternehmen wichtige Grundlagen und Impulse für neue Investitionen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen erhalten.

Andererseits profitiert auch der Bundeshaushalt im Vergleich zur Weiterführung der Rangrücktrittsvereinbarungen durch kurzfristig zu erwartende Zahlungen auf die seit 1990 auf mehr als 2,5 Mrd. Euro angestiegenen Verbindlichkeiten. Hierbei muss jedoch einerseits berücksichtigt werden, dass diese Verbindlichkeiten bereits zu mehr als 40 % aus seit 1990 aufgelaufenen Zinsen resultieren. Andererseits entstanden diese Verbindlichkeiten zu einem nicht unerheblichen Teil aus Investitionen, die bereits im Rahmen der Treuhandentschuldung 1991 zu 100 % als entschuldungsfähig anerkannt wurden. Tatsächlich wurden sie aber nur zu 78 % entschuldet, obwohl diese Investitionen nicht mehr unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nutzbar waren bzw. in das Eigentum Dritter, vor allem der Kommunen übergegangen sind.

Zu beachten ist auch zusätzlich, dass sich die Produktionsbasis in der Mehrheit der Unternehmen seit 1990 im Vergleich zum Zeitpunkt der Begründung von Altkrediten zu DDR-Zeiten erheblich verringert hat (u.a. über erhebliche Flächenabgänge).

Die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung favorisierte Anknüpfung an den sogenannten Barwert der Rangrücktrittsvereinbarung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen als Grundlage für eine betriebsindividuelle Aushandlung des Ablösebetrages kann durch den Berufsstand vom Grundsatz mitgetragen werden. Allerdings besteht hierzu grundsätzlicher Nachbesserungsbedarf.

Dies betrifft einerseits die Berechnungsgrundlagen für den künftig zu erwartenden jährlichen Gewinn im Wege einer Prognosebewertung sowie daraus ableitend der Ermittlung eines angemessenen Ablösebetrages unter Anlegung eines Referenzzinssatzes als Abzinsungsfaktor für die jährlich zu erwartenden Zahlungen.

Bei Prognosebewertungen landwirtschaftlicher Unternehmen muss stärker berücksichtigt werden, dass sich die politisch bestimmten Rahmenbedingungen einem ständigen Wandel unterliegen (periodisch wiederholende einschneidende EU-Agrarreformen sowie zusätzliche national bedingte Kostenbelastungen) und gerade bei den betroffenen Unternehmen mit ihrem enorm hohen Pachtflächenanteil keine Sicherheit für den Fortbestand ihres betrieblichen Flächenumfangs über die hier relevanten langen Zeiträume besteht. Es ist daher keinesfalls sachgerecht, den von der EU-Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen zugrundegelegten Referenzzinssatz als Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 4 bis 5 % für die vorliegende Ablöseregelung zu verwenden. Vielmehr müssen bei der Ermittlung des zugrundezulegenden Kapitalisierungszinssatzes die vom Institut der Wirtschaftsprüfer anerkannten Methoden angewendet werden. Deshalb wird ein Kapitalisierungszinssatz zwischen 10 bis 15 % gefordert, wie er auch bei der Bewertung kleinerer Unternehmen durch die Rechtsprechung anerkannt zur Anwendung kommt.

Außerdem muss in Folge der gerade in der Landwirtschaft bestehenden Unsicherheiten für Prognoseentscheidungen der bisher ins Auge gefasste Risikoabschlag von 15 % maßgeblich erhöht werden. Dieser Risikoabschlag muss zudem vom jährlich prognostizierten Gewinn und nicht wie in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung von der daraus abgeleiteten Abführungssumme vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist eine betriebsindividuelle Ermittlung eines angemessenen Ablösebetrages so einfach wie möglich unter Rückgriff auf vorhandene Betriebsdaten zur Vermeidung erheblicher zusätzlicher Nebenkosten nachvollziehbar zu gestalten. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Eckwerte für die Rechtsverordnung in weiten Bereichen noch nicht ausreichend Rechnung. Doppelte Berechnungen müssen so unter Anlegung verschiedener Szenarien abgelehnt werden. Szenarien ohne Änderung der Rahmenbedingungen sind irrelevant.

Außerdem ist in Anlehnung an den vom Bundesverfassungsgericht unterstellten Zeitraum für die Tilgung der Altschulden auch bei der Berechnung des Barwertes eine zeitliche Abschneidegrenze zu bestimmen.

Darüber hinaus ist nach den Eckpunkten zur Rechtsverordnung die Festsetzung einer Mindestgrenze für den Ablösebetrag vorgesehen. Überdurchschnittlich erfolgreich geführte Unternehmen, deren Ergebnisse gerade nicht nur auf natürliche Produktionsbedingungen, sondern auf gutes Management zurückzuführen sind, würden sich dadurch benachteiligt fühlen und hätten bei Festlegungen nach oben unbegrenzter Ablösesummen kein wirtschaftliches Interesse, die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen abzulösen. Um diesen Aspekt Rechnung zu tragen, sollte eine Höchstgrenze des Ablösebetrages als Einmalzahlung auf 50 % der aktuellen Verbindlichkeiten gesetzlich verankert werden. Zumindestens sollte der Altkreditbestand bei Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarungen die Obergrenze für den Ablösebetrag bilden. Ab einen unter dieser Höchstgrenze liegenden Prozentsatz als Angebot der Unternehmen sollte zudem im Interesse der erforderlichen Verwaltungsvereinfachung ein abgestuftes Verfahren eingeführt werden.

Für die Bestimmung des Ablösebetrages können zusätzlich nur die bisher nicht veräußerten nicht betriebsnotwendigen Anlagegüter aus der Anlage 2 unter Berücksichtigung abgeführter Ersatzzahlungen herangezogen werden. Für außerhalb der Anlage 2 gegebenenfalls vorhandene nicht betriebsnotwendige Anlagegüter gibt es hingegen keine aus den Rangrücktrittsvereinbarungen resultierende Veräußerungspflicht und Abführung des aktuellen Verkehrswertes. Zudem würde ein neues Konfliktpotential durch die Frage geschaffen, welches Anlagegut im Einzelfall als betriebsnotwendig anzusehen ist oder nicht.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht muss sichergestellt sein, dass eine Refinanzierung der Ablösezahlung (in der Regel über Fremdkapital) tragbar und im Vergleich zur Fortführung der RRV einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt. Gerade angesichts geringer Gewinne und niedriger Rentabilität muss die Kapitaldienstfähigkeit bei der Ermittlung des Ablösebetrages von vornherein berücksichtigt werden.

Entschieden werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen erheblichen Eingriffe in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen zur Erweiterung der Bemessungsgrundlage und einer Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes von 20 auf 65 % abgelehnt. Wie aus der amtlichen Begründung hervorgeht, strebt das Bundesfinanzministerium hierdurch nachträglich eine gravierende Erhöhung der Barwerte der Rangrücktrittsvereinbarungen an, die bereits Grundlage der Ermittlung der angemessenen Ablösebeträge darstellen sollen. Darüber hinaus würde durch die gesetzliche Einführung dieser Verschärfungen in die bestehenden

Rangrücktrittsvereinbarungen auch für jene Unternehmen eine langfristige erhebliche Erhöhung der Belastungen eintreten, die nicht von der Möglichkeit einer Ablöseregelung aus unterschiedlichen Gründen Gebrauch machen würden bzw. können. In dieser Form stellen die gesetzlich vorgesehenen Änderungen der Rangrücktrittsvereinbarungen als privatrechtliche Verträge mit Drittgläubigerschutz einen unverhältnismässigen Eingriff dar und stehen im Widerspruch zu den Grundaussagen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1997.

Die Rangrücktrittsvereinbarungen als Verträge enthalten weder ein Änderungsvorbehalt noch eine salvatorische Klausel. Sie sind bei vertragsgemäsem Verhalten der Unternehmen grundsätzlich nicht kündbar und zeitlich nicht befristet.

Hinzu kommt, dass die RRV auch aufgrund ihrer Ausgestaltung als eine Art konkursfeste Stundung Drittwirkung auf Geschäftspartner der Unternehmen entfalten.

Die Unternehmen selbst und ihre Geschäftspartner konnten darauf vertrauen, dass das Unternehmen von den Gläubigern der in den Rangrücktrittsvereinbarungen erfassten Verbindlichkeiten nicht oder nur im vertraglich verankerten Umfang in Anspruch genommen werden. Dieses Vertrauen wird zerstört, wenn der Gesetzgeber die Rangrücktrittsvereinbarung zum Nachteil der Schuldnerunternehmen durch Begründung erheblich erhöhter Zahlungsverpflichtungen abändert und neue Kündigungstatbestände einführt.

Entgegen der amtlichen Begründung werden einerseits Drittgläubigerinteressen erheblich beeinträchtigt und die Neukreditaufnahmefähigkeit der Unternehmen weitestgehend in Frage gestellt. Eine erhebliche Anhebung der Überschußbeteiligung des Vertragspartners der Rangrücktrittsvereinbarung für die Bedienung der in den Rangrücktrittsvereinbarungen verankerten Verbindlichkeiten schränkt die Fähigkeiten der Unternehmen ein, die Hauptschulden aus Neukrediten nach 1990 zu bedienen. Hinzu kommt, dass durch die maßgebliche Schmälerung der Überschußverwendung auch die Neukreditaufnahmefähigkeit für zukünftige Investitionen erheblich beeinträchtigt wird. Dies um so mehr, als nach Basel II und bei dem in diesem Zusammenhang durchzuführenden Rating die Ertragskraft und damit die Gewinnerzielung der Unternehmen eine entscheidende Rolle spielt.

Über Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz wird der einzelne davor geschützt, dass die öffentliche Gewalt bereits in abgeschlossene Verträge nachträglich eine Änderung begründet.

Änderungen können nur dann als zulässig angesehen werden, wenn dafür gewichtige Gründe bestehen. Sie müssen sich dann aber auch an dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit messen lassen.

Diese gewichtigen Gründe sind jedoch entgegen der amtlichen Begründung vorliegend nicht erkennbar. So beruft man sich auf eine Entlastung der Allgemeinheit von den finanziellen Folgen einer angeblichen Überkompensation der altschuldenbedingten Belastung der LPG-Nachfolgeunternehmen als einen wichtigen Belang des Gemeinwohls. Hierbei stützt man sich auf die Ergebnisse des Abschlussberichtes der Altschuldenstudie.

Die Aussagen des Abschlussberichtes wurden nie unter Beweis gestellt. Die Gutachter haben eigenständig die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umgedeutet. Es wurden lediglich modellhafte Berechnungen zu Referenzunternehmen vorgenommen, die an der Wirklichkeit vorbeigingen. Einzelbetriebliche Berechnungen tatsächlich existierender Unternehmen mit den nach 1990 vollzogenen Veränderungen sucht man nach wie vor vergebens. Ein empirischer Beweis einer „Überkompensation“ konnte bisher nicht erbracht werden, obwohl der Berufsstand wiederholt eine Überprüfung in Betrieben angeboten und eingefordert hat. Dieses Angebot besteht nach wie vor.

Auch weiterhin sind in den Rangrücktrittsvereinbarungen im erheblichen Umfang Verbindlichkeiten erfasst, die im Zuge der Treuhandentschuldung ursprünglich anerkannt wurden.

Auch die „Werthaltigkeit“ der darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten weist, wie selbst die Altschuldenstudie zugeben musste, eine enorme Spannbreite auf und bewirkt somit vielfach altschuldenbedingte Zusatzbelastungen.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist nicht ableitbar, dass im Ergebnis des Überprüfungsauftrages dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu einer Erhöhung der Belastungen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen eingeräumt wurde. Vielmehr ging das Bundesverfassungsgericht stets von einem Nachbesserungsbedarf des Gesetzgebers aus, wenn sich die Entlastungen der Unternehmen nicht als ausreichend erweisen, um in einem überschaubaren Zeitraum von 20 Jahren bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung die Altkredite tilgen zu können.

Vor diesem Hintergrund wird vollständig der Teil II des Gesetzentwurfes der Bundesregierung - „Änderungen von Vertragsinhalten bei Rangrücktrittsvereinbarungen über landwirtschaftliche Altschulden - als unzulässiger Eingriff in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen abgelehnt.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit muss zumindestens die gravierende Verschärfung der Rangrücktrittsvereinbarungen durch Verbreitung der Bemessungsgrundlage und Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes von 20 auf 65 % erheblich reduziert werden.

Bei einer verbleibenden Änderung der Bemessungsgrundlage muss eine Gleichbehandlung von GmbH & CoKG als Personengesellschaften mit den überwiegend in Form von juristischen Personen organisierten Unternehmen sichergestellt werden. In GmbH & CoKG wird die Tätigkeitsvergütung der Kommanditisten als Bestandteil des steuerlichen Gewinns angesetzt und würde damit im Unterschied zu juristischen Personen in die Bemessungsgrundlage für die Bedienung der Altschulden einbezogen werden.

Im Folgenden nehmen wir zum Fragenkatalog des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages für die öffentliche Anhörung wie folgt Stellung:

1. Genügen die hierzu beratenden Gesetzentwürfe dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1997 aufgestellten Anforderungen an die Überprüfung der Rückzahlung der Altschulden?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. April 1997 war und ist der Ausgangspunkt für die Überprüfung, ob die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen auch tatsächlich die ursprünglichen Erwartungen erfüllt haben. So hebt das Bundesverfassungsgericht hervor: „Von verfassungs wegen kommt es nur darauf an, ob die gewählte Maßnahme tatsächlich einen ausreichenden Entlastungseffekt hat, so dass die Altschulden innerhalb eines angemessenen Zeitraums von der Mehrzahl der betroffenen LPG bei ordentlicher Wirtschaftsführung abgetragen werden können. ... Wegen der Ungewißheit der Zielerreichung muss der Gesetzgeber aber die weitere Entwicklung beobachten und ggf. eine Nachbesserung der Regelung vornehmen.“

a.) Dieser Grundaussage des Bundesverfassungsgerichtes werden beide vorliegenden Gesetzentwürfe nicht gerecht, soweit sie über gesetzliche Eingriffe eine Verschärfung, d.h. für die Unternehmen belastende Eingriffe in die Rangrücktrittsvereinbarung zum Gegenstand haben. Auch die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Altschuldenstudie hat diese Grundaussagen des Bundesverfassungsgerichtes frei umgedeutet und interpretiert. Für eine Öffnungsklausel, die auch eine Anpassung zu Lasten der Unternehmen ermöglicht, findet sich indes im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes kein Ansatz.

b.) Vor diesem Hintergrund wird jeglicher belastender Eingriff in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen als zivilrechtliche Verträge abgelehnt. Die gesetzliche Einführung eines freiwilligen Ablöseverfahrens muss vielmehr auf der Grundlage der zwischen Unternehmen und den Gläubigerbanken bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen erfolgen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht davon ausging, dass in einer Zeitspanne von etwa 20 Jahren nach den Vorstellungen des Gesetzgebers in der Mehrzahl der Fälle eine Schuldentilgung erreicht sein sollte. Deshalb erscheint es nicht legitim, dass der Gesetzentwurf und die Eckpunkte zur Rechtsverordnung bei der Bestimmung eines angemessenen Ablösebetrages unter Orientierung auf den individuellen Barwert der Rangrücktrittsvereinbarungen auf einen unendlichen Zahlungszeitraum für die vorhandenen Verbindlichkeiten abstellen.

2. Wie wirkt sich der Regierungsentwurf auf die einzelbetriebliche Entwicklung, Planung und Sicherheit und insbesondere auf die Investitionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Agrarreform aus? (Stichwort: Zahlungsfähigkeit)

Vor dem Hintergrund einer generellen Ablehnung von Eingriffen in die Rangrücktrittsvereinbarung wirkt sich insbesondere die Kopplung der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mit einer Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes von 20 auf 65 % für die einzelbetriebliche Entwicklung gravierend unverhältnismässig aus. Die jährlichen Zahlungsverpflichtungen der betroffenen Unternehmen verschlingen vielfach vollständig dadurch den handelsrechtlichen Jahresüberschuss. Eine Eigenkapitalbildung und die Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen würden praktisch nicht mehr gegeben sein. Die Anhebung des jährlichen Abführungssatzes würde die Kreditfähigkeit der betroffenen Unternehmen nachhaltig beeinträchtigen. Aber auch bestehende Kreditverträge, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen gesetzlichen Regelung abgeschlossen wurden, würden markant betroffen sein. Den Unternehmen würde damit der notwendige finanzielle Spielraum genommen werden, um sich auch unter Beachtung der anstehenden Änderungen im Rahmen der EU-Agrarreform an die neuen Rahmenbedingungen durch erforderliche Investitionen anpassen zu können. Die in der amtlichen Begründung vorgenommene Einschätzung, dass in Folge von Abschreibungen der Kapitaldienst für Neuinvestitionen erbracht werden kann, steht im Widerspruch zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Sanierung der Unternehmen als vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Zielstellung der Altschuldenregelung wird somit in Frage gestellt.

3. Teilen Sie die Auffassung, dass die Gesichtspunkte der Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage zur Berechnung eines möglichen Ablösebetrages zwar grundsätzlich eine betriebsindividuelle Lösung ermöglichen könnten, aber die völlig unterschiedliche Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen gänzlich außer Betracht lässt?

Dies ist in der Tat der Fall, aber durch den grundsätzlichen Lösungsansatz beider vorliegenden Gesetzentwürfe bedingt. Während der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP eine pauschalisierte Umwandlung der Rangrücktrittsvereinbarungen in marktübliche Kredite enthält, stellt der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf die Feststellung eines Ablösebetrages anhand des betriebsindividuellen Barwertes der Rangrücktrittsvereinbarung ab. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Unternehmen über eine Einmalzahlung das ablösen, was sie nach den angestrebten Verschärfungen der Rangrücktrittsvereinbarung in der Zukunft über Jahreszahlungen zu leisten hätten. Elemente einer Entschuldung bzw. Teilentschuldung sind den Lösungsansätzen beider Gesetzentwürfe fremd. Dies würde aber bei einer Berücksichtigung der Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen der Fall sein.

4. Teilen Sie vor dem Hintergrund des immensen Verwaltungsaufwandes bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages sowohl für die Unternehmen als auch für die Banken und der zu beauftragenden Stelle die Auffassung, dass die Berechnung des Ablösebetrages nach einem prozentuellen Maßstab effektiver und wesentlich unbürokratischer ist?

Zunächst bleibt festzustellen, dass der erwartete immense Verwaltungsaufwand bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages durch eine Vereinfachung des Ablöseverfahrens auch abgestuft nach der Höhe des Ablöseangebotes im Vergleich zu den bestehenden Verbindlichkeiten erheblich reduziert werden könnte.

Die Festlegung eines generellen pauschalisierten Prozentsatzes, ausgehend von den vorhandenen Verbindlichkeiten als Ablösebetrag, beinhaltet jedoch stets 2 Gefahrenpunkte.

Einerseits würde mit einem pauschalisierten Prozentsatz, wie etwa im Gesetzentwurf der FDP in Höhe von 33 %, ein Großteil der betroffenen Unternehmen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überfordert sein. Zugleich müßten sie vielfach höhere Zahlungen leisten als die nach den bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen der Fall wäre.

Andererseits gibt es auch eine Reihe von Unternehmen, bei denen die Festsetzung eines pauschalisierten Prozentsatzes Elemente der Entschuldung bzw. Teilentschuldung einführen würden.

Unter Berücksichtigung der seit 1990 aufgelaufenen Zinsen sowie des Anteiles der Verbindlichkeiten im Zuge der Treuhandentschuldung, der ungeachtet der vollständigen Entschuldungsfähigkeit nur zu 78 % tatsächlich entschuldet wurde, sollte jedoch eine prozentuale Obergrenze für den Ablösebetrag eingeführt werden. Zugleich könnte ab einem bestimmten Prozentsatz ein vereinfachtes Verfahren zur Aushandlung des Ablösebetrages und entsprechender Nachweise eingeführt werden.

5. Teilen Sie die Auffassung, dass die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich birgt? Wäre dieses Risiko bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen - wie im Entwurf vorgesehen - nicht wesentlich geringer?

Das bestehende Konfliktpotential wird nicht zu allererst im Ablöseverfahren selbst gesehen, sondern vielmehr durch die im Gesetzentwurf und in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung gesetzten Rahmenbedingungen (Erhöhung Abführungssatz, Kapitalisierungszinssatz, Laufzeit, Risikoabschlag u.a.), die mehrheitlich im Widerspruch zur tatsächlichen Ertrags- und Finanzkraft der Unternehmen stehen. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sollte daher im Gesetzentwurf ein nachvollziehbares und überprüfbares Ablöseverfahren ausgestaltet werden. Dem Ablöseverfahren sollte zusätzlich ein unabhängiger Beirat unter Beteiligung der betroffenen Bundesländer nachgeschaltet werden. An diesem Beirat könnte sich der Kreditnehmer wenden, wenn er mit dem von der Gläubigerbank/BVVG unterbreiteten Angebot nicht einverstanden ist. Der Beirat könnte eine Empfehlung über den Ablösebetrag aussprechen. In diesem Fall sollten Gläubigerbank und Kreditnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Empfehlung entscheiden, ob dem Vorschlag zugestimmt wird.

Diesem Konfliktpotential bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages könnte natürlich durch eine pauschalisierte Festlegung eines Prozentsatzes begegnet werden. Von einer Vielzahl der betroffenen Unternehmen wären pauschalisierte Prozentsätze jedoch ebenfalls nicht tragbar, so dass wiederum Härtefallentscheidungen unter Betrachtung der betriebsindividuellen Wirtschaftlichkeit erforderlich sind. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6. Wer wird die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Vermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen tragen? Gibt es Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Kosten?

Zunächst ist festzustellen, dass bei den betroffenen Unternehmen für die Erarbeitung der Antragsunterlagen im Rahmen des Ablöseverfahrens insbesondere künftiger Prognosebe-

rechnungen erheblich höhere Kosten als bei den Gläubigerbanken entstehen. Sowohl diese Kosten als auch die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Prüfung der Angemessenheit des Ablösebetrages werden wesentlich durch die Ausgestaltung des Ablöseverfahrens bestimmt. Diese Kosten der altschuldenführenden Banken müssen vom Bund getragen werden, da dieser auch den Vorteil hat im Vergleich zur Weiterführung der Rangrücktrittsvereinbarungen zu erheblich höheren und beschleunigten Zahlungen zu kommen. Über die Höhe der zu erwartenden Kosten der altschuldenführenden Banken kann der Deutsche Bauernverband keine Aussagen treffen.

7. Gibt es nach den Vorschriften des Regierungsentwurfes einen Mindestablösebetrag? Wenn nein, wie hoch sollte dieser in den Fällen sein, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält hierzu bisher keine Aussage. Aus den Eckpunkten zur Rechtsverordnung zum Gesetzentwurf lässt sich jedoch entnehmen, dass ein Mindestablösebetrag unter Heranziehung der gewinnunabhängigen Zahlungsverpflichtungen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen in Höhe der jährlichen Verwaltungspauschale und der Wirtschaftsprüferkosten ermittelt werden soll.

Dieser Lösungsansatz kann vom Berufsstand mitgetragen werden, da auch hierdurch der individuelle Barwert der Rangrücktrittsvereinbarungen bestimmt wird. Allerdings sollte auch beim Mindestablösebetrag eine Öffnungsklausel für Härtefälle gegeben sein. Die Festlegung eines Mindestablösebetrages verdeutlicht aber auch das Erfordernis der Festlegung eines Höchstablösesatzes. Einerseits kann hierdurch die Benachteiligung von erfolgreichen Unternehmen zur Vereinfachung des Ablöseverfahrens gemindert werden. Andererseits trägt auch ein Höchstablösesatz zur Erzielung schnellerer Verhandlungsergebnisse und Einnahmen des Bundeshaushaltes bei.

8. Ist die vom (Regierungs-) Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten sachgerecht überprüft, und zwar vor dem Hintergrund, dass die Aufbewahrungsfristen der hier erforderlichen Unterlagen in der Regel inzwischen abgelaufen sein dürften?

Insgesamt ist nicht erkennbar, welche Relevanz die nach § 8 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7, 8 geforderten Aufstellungen und Nachweise für das Ablöseverfahren haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach den bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen die betroffenen Unternehmen testiert von Wirtschaftsprüfern die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen stets nachzuweisen hatten. Im übrigen erscheinen hier die Wertansätze für die Auflistungen der Vermögenswerte ab 5.000 Euro viel zu gering. Die Nachweisführung

für die geforderte Auflistung von Vermögenswerten steht vielfach auch im Widerspruch zu den bereits abgelaufenen Aufbewahrungsfristen der hierfür erforderlichen Unterlagen. Der Gesetzgeber hat es in der Hand, durch eine Reduzierung dieser Antragsunterlagen den Aufwand und die Kosten sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch den altschuldenführenden Banken wesentlich zu reduzieren.

9. In welcher Höhe wurden von den Kreditnehmern bislang Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden geleistet und entsprechen die geleisteten Zahlungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen?

Zum ersten Teil der Frage können in aller Regel nur das Bundesfinanzministerium und die altschuldenführenden Banken eindeutige Aussagen treffen.

Unabhängig von der Höhe der bisherigen Zahlungen bleibt jedoch festzustellen, dass die Zahlungen entsprechend den Zahlungsverpflichtungen aus den bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen erbracht wurden und somit Ergebnis eines vertragsgemäßen Verhaltens der Unternehmen darstellen.

10. Maßstab für die Zulässigkeit des gesetzlichen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsverträge ist die Verhältnismässigkeit, die u.a. wiederum am Erhalt der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschulden zu messen ist? Sehen Sie diese Voraussetzung bei einer Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65 % als gegeben an?

Wie bereits in den grundsätzlichen Einführungsbemerkungen dargestellt, ist mit dem vorgesehenen Eingriff in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen der Grundsatz der Verhältnismässigkeit keineswegs gewahrt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, gekoppelt mit einer zusätzlichen Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes auf 65 %, eine bis zu 5-fache Erhöhung der jährlichen Zahlungsverpflichtungen im Vergleich zu der bisherigen Rangrücktrittsvereinbarung ergibt. Dadurch wird den Unternehmen unverkennbar der wesentliche Teil ihrer Liquidität, ihrer Investitionsfähigkeit und ihrer Kreditwürdigkeit genommen.

11. Wäre es sachgerecht, dass Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen nicht teilentschuldet wurden, (z.B. ehemals ACZ, Molkereigenossenschaften und andere) im Rahmen des Gesetzes anders zu behandeln, beispielsweise durch einen niedrigen jährlichen Abführungssatz?

Diese Fragestellung kann nicht allein unter dem Gesichtspunkt beantwortet werden, ob Betriebe teilentschuldet wurden oder nicht. Auch Betriebe bei denen eine Teilentschuldung erfolgte, haben aufgrund der Begrenzung der Teilentschuldung auf 78 % der als entschuldungsfähig anerkannten Verbindlichkeiten in sehr unterschiedlicher Höhe heute noch Ver-

bindlichkeiten zu tragen, deren dahinterstehende Investitionen bereits seit 1990/91 nicht mehr nutzbar waren oder sich in der Verfügungsgewalt Dritter befinden. Hinzu kommt, dass bestimmte Altkredite (so u.a. Umlaufmittelkredite) betriebsunabhängig generell nicht entschuldungsfähig waren.

12. Der Ablösebetrag soll aus dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen abgeleitet werden. Dazu sind die über eine in der Regel noch sehr lange Laufzeit zu zahlenden Beträge auf den Gegenwartswert zu diskontieren. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist der offiziell von der EU veröffentlichte Referenzzinssatz. Ist es vertretbar, den Zinssatz zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 LwAltschG zu wählen oder sollte hierbei der durchschnittliche Zinssatz z.B. in den letzten 10 Jahren, Anwendung finden?

Grundsätzlich ist der in der EU-veröffentlichte Referenzzinssatz zur Diskontierung in den vorgelegten Fällen nicht geeignet. Es ist unbedingt erforderlich, dass hingegen bei der Ermittlung des zugrundezulegenden Kapitalisierungszinssatzes die vom Institut der Wirtschaftsprüfer anerkannten Methoden angewendet werden. Deshalb muss ein Zinssatz angesetzt werden, der sich aus den Marktzins einer langfristigen Geldanlage zuzüglich eines Risikozuschlages für die Unsicherheit der Prognose der künftigen Ergebnisse ergibt. Branchenüblich ist bei der Bewertung kleinerer Unternehmen ein Abzinsungssatz von insgesamt 10 bis 15 %. Damit korrespondieren muss gerade unter Beachtung der Unsicherheiten der Landwirtschaft in Folge periodisch zu erwartender einschneidender Veränderungen durch neue EU-Agrarreformen, nationaler Regelungen mit zusätzlichen Kostenbelastungen, der Unsicherheit der Betriebsgrundlagen bei Pachtbetrieben ein maßgeblich höherer Risikoabschlag für die Ermittlung des jährlich zu unterstellenden Gewinns.

13. Bei der Ableitung des Ablösebetrages ist eine Diskontierung ohne zeitliche Abschneidegrenze vorgesehen. Ist dies Ihrer Meinung nach angemessen und vertretbar?

Unter Beachtung des auch vom Bundesverfassungsgerichtes unterstellten Zeitraumes von 20 Jahren für die Tilgung der Verbindlichkeiten durch die Unternehmen fordern wir eine zeitliche Abschneidegrenze für die Ableitung des Ablösebetrages und der Diskontierung. Diese sollte damit höchstens bei 20 Jahren liegen.

14. Der zu zahlende Ablösebetrag orientiert sich außerdem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und damit nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Zur Finanzierung der Ablösezahlung wird häufig auch die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich sein. Unter welchen Bedingungen besteht eine Bereitschaft der Banken, eine solche Finanzierung bereitzustellen?

Es ist nicht erkennbar, dass nach den Eckpunkten zur Rechtsverordnung die Liquidität des Kreditnehmers u.a. unter Berücksichtigung der laufenden Betriebsfinanzierung berücksichtigt wird.

In aller Regel muss die Finanzierung der Ablösezahlung durch Aufnahme von Fremdkapital als Normalfall betrachtet werden. Eine Finanzierung durch Banken wird jedoch nur dann erreicht werden können, wenn die Unternehmen in den Folgejahren ausreichend Jahresüberschüsse zur Tilgung dieser neuen nicht produktiv wirksamen Kredite erwirtschaften können und andererseits die Unternehmen oder ihre Gesellschafter ausreichend zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung stellen können. Insoweit müssen nachhaltig auch die Grenzen der Finanzierung einer Ablösesumme zugleich bei der Verhandlung über die Angemessenheit eines Ablösebetrages Berücksichtigung finden.

15. Nach der GAP-Reform werden sich wesentliche Änderungen der Ertragslage der Unternehmen ergeben. Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen ihre voraussichtliche Gewinnentwicklung mit und ohne Änderung von Rahmenbedingungen darlegen sollen, um die Prüfung durch die entscheidenden Stellen zu ermöglichen. Damit ist ein gewisser Aufwand verbunden, halten Sie diesen Aufwand für angemessen?

Der Deutsche Bauernverband lehnt die in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung vorgesehene Verfahrensweise ab, dass bei der Darlegung der voraussichtlichen Entwicklung des Gewinns zwei Szenarien unterschieden werden sollen. Ein solches Vorgehen würde den erforderlichen Aufwand erheblich erhöhen und auf beiden Seiten zusätzliche Kosten verursachen. Allein erforderlich und sachgerecht ist eine verantwortliche Prognose der künftigen Gewinnentwicklung durch das betroffene Unternehmen, bei der die absehbaren aber schwerlich kalkulierbaren veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere vor dem Hintergrund der GAP-Reform einbezogen werden. In dem maßgeblichen Zeitraum werden sich durch die nationale Umsetzung der EU-Agrarreform tiefgreifende Veränderungen der Rahmenbedingungen einstellen. Diese müssen bei der Einschätzung der künftigen Gewinnentwicklung soweit wie möglich berücksichtigt werden. Ein Szenarium ohne Änderung der Rahmenbedingungen ergibt keinen Sinn.

Allerdings verdeutlicht die Fragestellung, dass in den Jahren 2004 und 2005 sich aus der EU-Agrarreform ergebende Veränderungen auf den Märkten für die Unternehmen niemals vollständig einschätzbar sein werden. Diese dadurch bedingten Risiken erfordern die Ansetzung eines angemessenen Risikoabschlages auf den prognostizierten Gewinn und nicht auf den hiervon abzuleitenden jährlichen Zahlbetrag.

Vielmehr ist vor diesem Hintergrund nicht kalkulierbarer Veränderungen der Rahmenbedingungen sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene, der Entwicklungen auf den Märkten sowie der Unsicherheiten für den Bestand des Betriebsflächenumfangs eine erhebliche Anhebung des Risikoabschlages über 15 % hinaus im Gesetz bzw. der Rechtsverordnung zu fixieren.

16. § 10 des Gesetzentwurfes stellt fest, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden für die Vermögensauseinandersetzung nicht zur Verfügung steht, aber auch in der entsprechend gebildeten Rücklage verbleiben muss. Außer diesen beiden Restriktionen gibt es im LwAltschG keine weiteren einschränkenden Vorschriften betreffend die Zeit nach der Zahlung der Ablösung. Reichen diese Regelungen aus oder wird ergänzender Regelungsbedarf gesehen?

Nein, hier besteht aus Sicht des Berufsstandes kein ergänzender Regelungsbedarf. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Unternehmen und ihre Gesellschafter mit dem Ablösebetrag die Verbindlichkeiten in dem Umfang ablösen, in dem sie dies auch nach den bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen in jährlichen Zahlungen hätten tun müssen. Darüber hinaus ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Festlegung weiterer Restriktionen auch die Möglichkeit der Unternehmen reduzieren würde, den Ablösebetrag durch die Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren.

17. Trifft es zu, dass das Gesetz sicherstellt, dass zur Ermittlung zur Leistungsfähigkeit der Unternehmen alle Betriebszweige incl. Nebenbetriebe und Beteiligungen erfasst werden?

Ja, hiervon ist auszugehen. Die jährliche Gewinnprognose ist auf der Grundlage eines steuerrechtlichen Jahresabschlusses vorzunehmen, indem die Ergebnisse aller Betriebszweige aber auch Einnahmen aus Beteiligungen erfasst werden.

18. Sollte Ihrer Meinung nach, die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten ermittelt werden?

Dies wird nur schwerlich zu praxismgerechten Ergebnissen führen, da die landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund ihrer Strukturen kaum vergleichbar sein dürften.

19. Halten Sie es für sinnvoll, eine zeitliche Befristung zum Abschluss einer Ablösevereinbarung zu setzen?

Nein, für die Teilnahme am Ablöseverfahren sieht das Gesetz eine, wenn auch aus unserer Sicht, zu kurz bemessene Ausschlussfrist von 9 Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung zum Landwirtschafts-Altschuldengesetz vor. Diese Ausschlussfrist muss auf mindestens 12 Monate in Anbetracht der Komplexität der Prognose und Antragsunterlagen verlängert werden. Danach wird in der Regel der weitere zeitliche Ablauf der Verhandlungsführung durch die vorhandenen Kapazitäten bei den Gläubigerbanken bestimmt. Durch eine nicht ausschließliche Verzögerung der Verhandlungsführung durch die Banken, u.a. wegen nicht ausreichender Personalkapazitäten, sind finanzielle Nachteile für die Unternehmen (Bereitstellungszinsen) nicht auszuschließen. Wir regen daher an, nach Ablauf der Antragsfrist auch für die Gläubigerbanken/BVVG eindeutige Fristen für die Bearbeitung vorzugeben.

Es wird weiterhin gefordert, für den gesamten Zeitraum der Verhandlungsführung die Zahlungsverpflichtungen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen auszusetzen.